# Ergänzung Fragenkatalog „Seniorität“ (Stand: 09.05.2014)

1. **Das VG Chemnitz hat mich zur Stellungnahme wegen einer beabsichtigten Aussetzung des Klageverfahrens aufgefordert. Wie soll ich reagieren?**

2. **Hat die Aussetzung negative Auswirkungen auf die Verjährung meiner Ansprüche?**

Antwort:

1.

Mit der Klage (gemäß Klagemuster) war bereits ein Ruhen des Verfahrens beantragt worden unter der Bedingung, dass der Freistaat auf die Verjährungseinrede verzichtet.

Eine weitere Erklärung gegenüber dem Gericht wird nicht empfohlen.

Das Gericht kann das Verfahren nur ruhend stellen, wenn auch der Beklagte dies beantragt (§ 167 VwGO i. V. m. § 251 ZPO). Der Freistaat erklärt derzeit weder sein Einverständnis mit dem Ruhen noch den (aus Sicht der Kläger beim Ruhen erforderlichen) Verzicht auf die Verjährungseinrede.

Eine Aussetzung des Verfahrens nach § 94 VwGO kann das Gericht dagegen von Amts wegen anordnen, d. h. auf die Zustimmung bzw. entsprechende Aussetzungs-Anträge der Parteien kommt es nicht an.

In dem Anhörungsschreiben begründet das VG Chemnitz die beabsichtigte Aussetzung „in entsprechender Anwendung von § 94 VwGO“ u. a. unter Hinweis auf eine Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 21.03.2012 (Az. 6 S 2325/11), welche die Möglichkeit der Aussetzung im Falle eines zu entscheidungserheblichen europarechtlichen Fragen anhängigen Revisionsverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht bejaht hatte.

Das VG Chemnitz führt aus, dass die Rechtskraft in den Verfahren Sächsisches OVG, Az. 2 A 150/12, und OVG Sachsen-Anhalt, Az. 1 L 188/12, abgewartet werden soll. Beide Verfahren sind z. Zt. bei dem Bundesverwaltungsgericht in der Revision anhängig.

2.

Durch die Klage ist der Lauf der Verjährung gehemmt (vgl. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

Bei einer Aussetzung nach § 94 VwGO handelt es sich (anders als beim beantragten Ruhen des Verfahrens) grundsätzlich nicht um das einer Partei zuzurechnende „Nichtbetreiben des Verfahrens“, das nach § 204 Abs. 2 BGB

zum erneuten Lauf der Verjährungsfrist führen würde (vgl. Palandt/Ellenberger § 204 BGB, Rn. 48).

Allerdings müsste nach Rechtskraft der vom VG Chemnitz im Aussetzungsbeschluss genannten Bezugsverfahren (s. o.) unverzüglich ein Antrag auf Fortführung des Verfahrens bei Gericht gestellt werden, um die Verjährung weiterhin zu hemmen. Sobald das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat, werden entsprechende Informationen und Verfahrenshinweise von dem Landesbund bzw. den Gewerkschaften rechtzeitig mitgeteilt.

3. **Das LSF hat einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erlassen über die Auswirkungen von Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge im Zeitraum vom 01.09.2006 bis 31.12.2013. Der Bescheid enthält auch die Feststellung, dass es bei der im Bescheid vom 27.03.2014 festgesetzten Stufe verbleibt. Muss hiergegen Widerspruch eingelegt werden?**

   Antwort:

   3.

   Der Hinweis darauf, dass es bei der schon festgesetzten Stufe verbleibt, könnte im Gegensatz zu den streitigen Ansprüchen der Mitglieder stehen, eine altersdiskriminierungsfreie Besoldung zu erhalten.

   Um hier keine Bestandskraft eintreten zu lassen (mit der evtl. Wirkung, dass die streitigen Ansprüche nicht mehr durchgesetzt werden könnten), wird dringend empfohlen, vorsorglich auch gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim LSF Widerspruch einzulegen ***(vgl. anliegendes Widerspruchsmuster)***.

4. **Die Bescheide über die Stufenfestsetzung wurden durch das LSF Dresden erlassen (Briefkopf usw.). Aus der Rechtsbehelfsbelehrung ergibt sich jedoch ggf., dass der Widerspruch im LSF Chemnitz bzw. Leipzig einzulegen ist. Durch Mitglieder wurde diese Rechtsbehelfsbelehrung jedoch übersehen und der Widerspruch wurde in Dresden eingereicht. Ist dies ggf. schädlich?**

   Antwort:

   4.

   Der Widerspruch ist nach § 70 VwGO bei der Behörde zu erheben, die den Bescheid erlassen hat.

   Behörde ist das Landesamt für Steuern Finanzen mit Hauptsitz in Dresden und Nebenstellen in Chemnitz und Leipzig. Damit ist ein in Dresden eingelegter Widerspruch insoweit wirksam.